



Liebe Leserinnen und Leser,

in dieser Ausgabe des Infobulletins geht es viel um die Themen Corona, Krankenkassen und Krankengeld. Denn zu den nationalen und grenzüberschreitenden Neuigkeiten möchten wir Sie wie immer auf dem Laufenden halten. So wird in Frankreich beispielsweise der *Pass Vaccinal* eingeführt, in Deutschland gilt bald eine Impfpflicht für medizinisches und pflegerisches Personal und die Schweiz hebt ihre Corona-Maßnahmen weitestgehend auf.

Für alle, die sich außerdem grundlegend über das System der Krankenversicherungen in Deutschland und Frankreich informieren möchten, empfehlen wir auch den virtuellen Workshop „Krankenkassen und Leistungen in Deutschland und Frankreich“. Die INFOBEST Vogelgrun/Breisach organisiert diesen Workshop für alle an diesem Thema interessierten Personen, welche ihr Wissen in einer interaktiven Präsentation überprüfen und wichtige Informationen über Krankenversicherungen von den anwesenden Expertinnen und Experten erhalten können. Auch ganz aktuelle Fragen, zum Beispiel zum Thema Krankmeldung bei Telearbeit, werden geklärt.

Der Workshop findet am Donnerstag, den 10. März 2022, von 18:00 bis 19:45 Uhr per Videokonferenz statt. Die Anmeldung ist ab sofort bis Sonntag, den 6. März 2022, unter <https://forms.office.com/r/gtdPWaMtHg> möglich. Mehr Informationen finden Sie auch in der [Pressemitteilung](#) und im [Flyer](#).

Nun wünschen wir Ihnen eine gute Lektüre des Infobulletins und vielleicht sehen wir uns ja beim Krankenkassen-Workshop am 10. März! Wir würden uns freuen!

Ihr INFOBEST-Netzwerk

INHALTSVERZEICHNIS

FRANKREICH

1. Inflationsprämie

DEUTSCHLAND

1. Hinzuverdienst 2022
2. Erhöhung Mindestlohn im Jahr 2022
3. Kontrolle der Plakette für die Hauptuntersuchung
4. Corona-Bonus kann noch bis 31.3.2022 steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt werden
5. Die einrichtungsbezogene Impfpflicht
6. Erster obligatorischer Umtausch alter Führerscheine gegen einen EU-Führerschein

SCHWEIZ

1. Coronavirus: Bundesrat hebt Maßnahmen auf

GRENZÜBERSCHREITEND

1. Arbeiten in Deutschland bei gleichzeitigem Rentenbezug aus Frankreich: Rechtsklarheit beim Bezug von Krankengeld
2. Einführung des Pass Vaccinal in Frankreich und der Vergleich zur deutschen 2G/ 2G+ Regelung
3. Geänderte Kontaktstelle beim A1-Antrag in Frankreich

FRANKREICH

INFLATIONSPRÄMIE

Bedingungen für die Zahlung der Inflationszulage durch die DGFIP an in Frankreich wohnende Personen, die Lohn- und/ oder Renteneinkünfte ausschließlich aus ausländischen Quellen beziehen.

Artikel 13 des Finanzberichtigungsgesetzes für 2021 Nr. 2021-1549 vom 1. Dezember 2021 führt die Inflationszulage ein, eine außergewöhnliche und individuelle Hilfe in Höhe von 100 €, die vom französischen Staat getragen wird. Diese soll die Kaufkraft einer bestimmten Gruppe von Personen angesichts der Ende 2021 festgestellten Inflation erhalten.

Gemäß Artikel 10 des Dekrets vom 11. Dezember 2021 ist die DGFIP (Direction générale des finances publiques) für die Auszahlung dieser Hilfe zuständig. Die Inflationsprämie erhalten Personen, die steuerlich in Frankreich ansässig sind und im Rahmen von **Gehältern, Löhnen oder Renten ausschließlich Einkünfte aus ausländischen Quellen** beziehen, die in Frankreich steuerpflichtig sind (d. h. nicht aufgrund von Abkommen mit Frankreich steuerbefreit sind). Außerdem erhalten sie die Inflationsprämie nur, **sofern sie ein jährliches Nettoeinkommen von höchstens 24.000 € (Steuerbemessungsgrundlage vor Steuern) beziehen.**

Begünstigte Personen (**die durch Computerverarbeitungen zur Auswahl von Begünstigten auf der Grundlage des ausländischen Einkommens 2020, das 2021 erklärt wird, identifiziert wurden**), die zugestimmt haben, von der Steuerbehörde per E-Mail informiert zu werden, werden in den nächsten Tagen per E-Mail über die Auszahlung informiert.

Personen, **die nicht als Begünstigte identifiziert wurden, aber glauben, die Kriterien für das Jahr 2021 zu erfüllen**, sind natürlich berechtigt, ihren Anspruch auf die Entschädigung direkt bei ihrem verwaltenden Service des impôts des particuliers (SIP) geltend zu machen, indem sie folgende Unterlagen vorlegen:

- Gehaltsabrechnungen oder Rentenbescheide für das Jahr 2021;
- eine unterzeichnete eidesstattliche Erklärung, die Folgendes angibt:
 1. dass sie für das Jahr 2021 ein jährliches Nettoeinkommen (Steuerbemessungsgrundlage vor Steuern) von weniger als 24.000 € erhalten haben;
 2. dass sie für dasselbe Jahr 2021 keine Einkünfte aus französischen Quellen (Gehälter und Löhne und/oder Renten) erhalten haben;
 3. dass ihnen die Entschädigung nicht bereits anderweitig ausgezahlt wurde
- eine Bankverbindung, wenn diese den Steuerbehörden nicht bekannt ist.

Schließlich ist es aufgrund der Auszahlungsmodalitäten der Beihilfe, bei denen parallel verschiedene Dritte mobilisiert werden, möglich, dass einige Personen die Hilfe mehrmals erhalten oder dass sie die Anspruchskriterien nicht erfüllen.

Im Falle einer ungerechtfertigten Zahlung, unabhängig davon, ob die Zahlung von der DGFIP oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde, müssen die Betroffenen diese Entschädigung über mehrere Kanäle, die ihnen zur Verfügung stehen, an den französischen Staat zurückzahlen:

- ein Portal für spontane Rückzahlungen, das über die Website impots.gouv.fr zugänglich ist und in Kürze online gehen wird;
- an der Kasse der SIP per Kreditkarte;
- per Scheck, ausgestellt auf "TRESOR PUBLIC", der per Post an die SIPs geschickt werden muss, die für die Betroffenen zuständig sind.

Quellen: <https://www.gouvernement.fr/une-indemnite-inflation-pour-protger-le-pouvoir-d-achat-des-francais-face-a-la-hausse-des-prix>

<https://www.impots.gouv.fr/portail/actualite/versement-de-lindemnite-inflation-par-la-dgfip-aux-frontaliers-publication-dune-foire-aux>

DEUTSCHLAND

HINZUVERDIENST 2022

Die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten wird auch im Jahr 2022 auf 46.060 Euro angehoben. Jahreseinkünfte bis zu dieser Höhe führen somit nicht zur Kürzung einer vorgezogenen Altersrente. Ab 2023 gilt voraussichtlich wieder die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro pro Kalenderjahr.

Für die Jahre 2020 und 2021 war die ursprüngliche Hinzuverdienstgrenze bereits deutlich erhöht worden. Der Gesetzgeber reagierte damit auf Personalengpässe durch die COVID-19-Pandemie. Mit der Regelung soll die Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt erleichtert werden.

Die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze gilt für Neu- und Bestandsrenten. Die Änderung hat keine Auswirkungen auf die Hinzuverdienstregelung für Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und die Anrechnung von Einkommen auf Hinterbliebenenrenten.

Quelle: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Presse/Meldungen/2021/211130_hinzuverdienst_2022.html

ERHÖHUNG MINDESTLOHN IM JAHR 2022

Seit 1. Januar 2021 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 9,50 Euro brutto pro Stunde. Bis 1. Juli 2022 wird er auf 10,45 Euro erhöht.

Die Mindestlohnkommission hatte am 30. Juni 2020 einstimmig die Anpassung des gesetzlichen Mindestlohnes vorgeschlagen.

Die Erhöhung des Mindestlohns erfolgt in vier Stufen:

- zum 1. Januar 2021 auf 9,50 Euro
- zum 1. Juli 2021 auf 9,60 Euro
- zum 1. Januar 2022 auf 9,82 Euro
- zum 1. Juli 2022 auf 10,45 Euro

Quelle: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-steigt-1804568>

KONTROLLE DER PLAKETTE FÜR DIE HAUPTUNTERSUCHUNG

Fahren Sie ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug? Dann sollten Sie die Farbe Ihrer Plakette für die Hauptuntersuchung kontrollieren!

Mit dem Jahreswechsel ändern sich auch wieder die Gültigkeiten der Plaketten für die Hauptuntersuchung in Deutschland. In welchem Jahr die nächste Hauptuntersuchung fällig ist, zeigt die Farbe der Plakette an.

Wer auf seinem Kennzeichen eine gelbe Plakette hat, musste sein Fahrzeug bereits im Jahr 2021 zur Hauptuntersuchung vorstellen. Braun steht für 2022, Rosa für 2023 und Grün für 2024. In welchem Monat die Fahrzeugprüfung spätestens ansteht, erkennt man daran, welche Zahl auf der Plakette oben steht.

Wer die Fristen überzieht, dem droht bei Polizeikontrollen ein Bußgeld. Bei mehr als zwei Monaten Verzug steht außerdem eine vertiefte Hauptuntersuchung mit zusätzlichen Kosten an.

Fahren Sie ein in Deutschland zugelassenes Fahrzeug und hat Ihr Fahrzeug eine braune Plakette, dann sollten Sie rechtzeitig einen Termin in einer Prüfstelle vereinbaren. Dazu zählen sich beispielsweise der Technische Überwachungsverein (kurz TÜV), DEKRA oder die FSP. Dort erhalten Sie dann - wenn es keine technischen Mängel gibt - einen frischen Aufkleber in Grün. Neu zugelassene Fahrzeuge erhalten eine orangefarbene Plakette.

Quelle: [Die TÜV-Plakette lesen: HU Farbe für 2022 | ADAC](#)

CORONA-BONUS KANN NOCH BIS 31.3.2022 STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSFREI AUSBEZAHLT WERDEN

Bei dem „Corona-Bonus“ auch bekannt als "Corona-Zulage" oder "Corona-Prämie" handelt es sich um eine Sonderzahlung für Beschäftigte, die als finanzielle Unterstützung aufgrund der erschwerten Arbeitsbedingungen während der Corona-Pandemie dienen soll. Der Corona-Bonus ist nicht branchengebunden und kann somit grundsätzlich von jedem Arbeitgeber ohne Abgabeverpflichtung gezahlt werden.

Während der Corona-Pandemie sind solche Sonderzahlungen für Beschäftigte, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2022 geleistet werden, bis zu einem Betrag von maximal 1.500 EUR steuer- und sozialversicherungsfrei.

Voraussetzung ist, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Es ist dabei unerheblich, ob die Leistungen monatlich oder als Einmalzahlung gewährt werden. Den Corona-Bonus können grundsätzlich sowohl Voll- und Teilzeitbeschäftigte als auch Minijobber erhalten.

Gewerkschaften und Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer haben sich darauf verständigt, dass Beschäftigte im öffentlichen Dienst der Bundesländer bis spätestens März 2022 eine steuer- und abgabenfreie Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.300 EUR erhalten sollen; Teilzeitbeschäftigte und Minijobber sollen eine anteilige Sonderzahlung erhalten. Azubis, Praktikantinnen und Praktikanten sowie studentische Beschäftigte bekommen der Vereinbarung zufolge dabei die Hälfte, also einen Corona-Bonus in Höhe von 650 EUR.

Über einen Corona-Bonus für Pflegekräfte berät die Bundesregierung derzeit noch.

Quellen:

<https://www.dstv.de/corona-sonderzahlung-noch-bis-ende-marz-2022-steuerfrei/>

<https://bawue.verdi.de/presse/pressemitteilungen/++co++7ee80a30-5101-11ec-aba4-001a4a160111>

DIE EINRICHTUNGSBEZOGENE IMPFPFLICHT

Patientinnen, Patienten und Pflegebedürftige sollen besser vor einer Covid-19-Infektion geschützt werden. Deshalb müssen Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheits- und Pflegebereichs künftig nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind oder aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können. Diese sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht gilt in Deutschland ab Mitte März 2022.

Konkret bedeutet das: Beschäftigte von beispielsweise Kliniken, Pflegeheimen und Arztpraxen müssen bis zum 15. März 2022 bei der Arbeit einen Nachweis über eine abgeschlossene Impfung, einen Genesennachweis, oder ein ärztliches Attest, dass sie nicht geimpft werden können, vorlegen.

Ab dem 16. März 2022 können Beschäftigte in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises nicht mehr arbeiten. Ausgenommen von der Regelung sind Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. In diesem Fall ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses erforderlich.

Quelle: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/ministerium/meldungen/einrichtungsbezogene-impfpflicht-kommt.html>

Weitere Informationen und eine Liste der betroffenen Einrichtungen:

<https://www.zusammengegencorona.de/impfen/gesundheits-und-pflegeberufe-impfen/einrichtungsbezogene-impfpflicht/>

DEUTSCHLAND: ERSTER OBLIGATORISCHER UMTAUSCH ALTER FÜHRERSCHEINE GEGEN EINEN EU-FÜHRERSCHEIN

Gemäß der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein müssen alle Führerscheine in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union bis zum **19. Januar 2033** harmonisiert werden.

Ziel dieser Harmonisierung ist es, die Führerscheine in einer Datenbank zu registrieren, um **einheitliche und fälschungssichere** Führerscheine in der gesamten Europäischen Union zu haben.

In Deutschland wird der **obligatorische** Umtausch alter, vor dem 19.01.2013 ausgestellter Führerscheine für die Klassen Motorrad und Pkw gegen EU-Führerscheine nach einem Stufenplan organisiert, um eine Überlastung der zuständigen Behörden und lange Bearbeitungszeiten zu vermeiden.

- Bei deutschen Führerscheinen, die **bis einschließlich 31. Dezember 1998** ausgestellt wurden, hängt der Termin für den obligatorischen Umtausch vom Geburtsjahr des Führerscheininhabers ab.

Geburtsdatum des Führerscheininhabers	Frist für den Umtausch des Führerscheins
Vor 1953	Bis 19.01.2033
1953 - 1958	19.01.2022
1959 - 1964	19.01.2023
1965 - 1970	19.01.2024
1971 oder später	19.01.2025

- Bei deutschen Führerscheinen, die **ab dem 31. Dezember 1999** ausgestellt wurden, hängt das Datum des obligatorischen Umtauschs vom Jahr ab, in dem der Führerschein ausgestellt wurde.

Datum der Ausstellung des Führerscheins	Frist für den Umtausch des Führerscheins
1999 - 2001	19.01.2026
2002 - 2004	19.01.2027
2005 - 2007	19.01.2028
2008	19.01.2029
2009	19.01.2030
2010	19.01.2031
2011	19.01.2032
2012 - 18.01.2013	19.01.2033

Es handelt sich lediglich um einen administrativen Umtausch: Für Personen, die in Deutschland wohnen, muss dieser bei der zuständigen Führerscheinstelle durchgeführt werden.

ACHTUNG: Personen, die einen deutschen Führerschein besitzen und in Frankreich wohnen, können ihren Führerschein nicht in Deutschland umtauschen und müssen daher ihren deutschen Führerschein über die Plattform der Agence nationale des titres sécurisés (ANTS) gegen einen EU-Führerschein in Frankreich umtauschen.

Die umgetauschten Führerscheine - für die Klassen Motorrad und Pkw - haben eine **Gültigkeitsdauer von 15 Jahren**, damit die Namen und Passfotos erneuert werden können.

Quellen : [BMDV - Vorgezogener Umtausch von Führerscheinen \(bmvi.de\)](#), [Fristen für den Führerschein-Zwangsumtausch | ADAC](#)

SCHWEIZ

CORONAVIRUS: BUNDESRAT HEBT MASSNAHMEN AUF

Coronavirus: Bundesrat hebt Maßnahmen auf – einzig Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen sowie Isolation bleiben noch bis Ende März

Seit Donnerstag, 17. Februar 2022, sind Läden, Restaurants, Kulturbetriebe und öffentlich zugängliche Einrichtungen sowie Veranstaltungen wieder ohne Maske und Zertifikat zugänglich. Aufgehoben sind auch die Maskenpflicht am Arbeitsplatz und die Homeoffice-Empfehlung. An seiner Sitzung vom 16. Februar 2022 hat der Bundesrat die schweizweiten Maßnahmen gegen die Coronapandemie grösstenteils aufgehoben. Beibehalten werden einzig die Isolation positiv getesteter Personen sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen. Diese gelten zum Schutz besonders vulnerabler Personen noch bis Ende März 2022; danach erfolgt die Rückkehr in die normale Lage.

Die epidemiologische Lage entwickelt sich weiter positiv; dank der hohen Immunität in der Bevölkerung ist eine Überlastung des Gesundheitssystems trotz der weiterhin hohen Viruszirkulation unwahrscheinlich. Damit sind für den Bundesrat die Voraussetzungen für eine rasche Normalisierung des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens gegeben. Er hebt nach Konsultation der Kantone, der Sozialpartner, der Parlamentskommissionen und der betroffenen Verbände die meisten Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie auf. Seit Mai 2021 richtet er seine Maßnahmen nach der Kapazität des Gesundheitssystems aus.

Ab 17. Februar: Fast alle Maßnahmen aufgehoben

Ab Donnerstag, 17. Februar, sind folgende schweizweite Schutzmaßnahmen aufgehoben:

- die Maskenpflicht in Läden und in Innenbereichen von Restaurants sowie von öffentlich zugänglichen Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen
- die Maskenpflicht am Arbeitsplatz
- die Zugangsbeschränkungen mittels Zertifikat (3G-, 2G- und 2G+-Regel) zu Einrichtungen und Betrieben wie Kinos, Theatern und Innenbereichen von Restaurants sowie bei Veranstaltungen
- die Bewilligungspflicht für Grossveranstaltungen
- die Einschränkungen privater Treffen

In Absprache mit dem Bundesrat werden auch die freiwilligen Kapazitätsbeschränkungen im Detailhandel und in den Seilbahnen aufgehoben.

Home-Office-Empfehlung aufgehoben - Arbeitgebende weiterhin für Schutz zuständig. Aufgehoben wird auch die Home-Office-Empfehlung des BAG. Damit entscheiden die Arbeitgebenden über das Arbeiten im Home-Office und das Tragen einer Maske am Arbeitsplatz. Sie sind gemäß Arbeitsgesetz verpflichtet, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz ihrer Mitarbeitenden vorzusehen. Zudem bleiben die Regeln zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden bis Ende März bestehen.

Bis 31. März: Isolation sowie Maskenpflicht an gewissen Orten
 Weil die Viruszirkulation noch immer sehr hoch ist und das Virus weiterhin schwere Verläufe verursachen kann, behält der Bundesrat zwei Schutzmaßnahmen in der Covid-19-Verordnung besondere Lage bis Ende März bei. Je nach Viruszirkulation ist eine frühere Aufhebung der Maßnahmen möglich.

Zum einen müssen sich positiv getestete Personen weiterhin während mindestens fünf Tagen in Isolation begeben. Damit kann verhindert werden, dass potenziell stark infektiöse Personen andere Menschen anstecken.

Zum anderen wird die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr sowie in Gesundheitseinrichtungen beibehalten. Ausgenommen sind die Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen. Es steht den Kantonen frei, strengere Schutzmaßnahmen anzuordnen oder aber bestimmte Einrichtungen von der Maskenpflicht auszunehmen. Auch einzelne Einrichtungen können vorsehen, dass Besucherinnen und Besucher eine Maske tragen müssen, beispielsweise eine Hausarztpraxis oder ein Coiffeursaloon.

1. April: Ende der besonderen Lage

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage regelt noch bis Ende März die Isolation sowie die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr und in Gesundheitseinrichtungen. Entwickelt sich die epidemiologische Lage wie erwartet, tritt die Verordnung auf den 1. April 2022 außer Kraft. Dadurch erfolgt eine Rückkehr in die normale Lage.

Weiterhin in Kraft sind die Regelungen, die sich auf die Bundeskompetenzen des Epidemiengesetzes abstützen (z.B. zum internationalen Personenverkehr oder zur Kostenübernahme von Arzneimitteln). Ebenso gültig bleiben die Regelungen zum Zertifikat oder zur Kostenübernahme von Tests, die sich auf das Covid-19-Gesetz stützen.

EU-kompatible Covid-Zertifikate werden weiterhin ausgestellt

Mit der Aufhebung der Zertifikatspflicht werden auch keine Covid-Zertifikate mehr ausgestellt, die nur in der Schweiz gültig sind. Diese sogenannten Schweizer Covid-Zertifikate wurden seit Herbst 2021 eingeführt, um in der Schweiz den Zugang zu zertifikatspflichtigen Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen für weitere Personengruppen zu ermöglichen.

Die Schweiz stellt aber weiterhin Covid-Zertifikate aus, die von der EU anerkannt sind. Es muss davon ausgegangen werden, dass andere Länder weiterhin ein Covid-Zertifikat für die Einreise sowie für den Zugang zu gewissen Bereichen im Inland verlangen werden. Die Kantone haben - wie von ihnen gewünscht - weiterhin die Möglichkeit, eine Zertifikatspflicht vorzuschreiben.

Anpassungen bei der Testung

Die generelle Empfehlung sowie die Finanzierung der repetitiven Testung in Betrieben wird aufgehoben. Die repetitive Testung wird einzig in gewissen, eng begrenzten Bereichen weiter finanziert, etwa in Gesundheitseinrichtungen und sozialmedizinischen Einrichtungen sowie vom Kanton definierten Unternehmen, die der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur dienen. Dadurch werden besonders gefährdete Personen geschützt. Außerdem wird verhindert, dass große Teile des Personals aufgrund von Krankheit und Isolation ausfallen.

Für die Schulen wird die Empfehlung und Finanzierung der repetitiven Testung durch den Bund bis Ende März 2022 aufrechterhalten, da die Viruszirkulation in den jüngeren Altersgruppen weiterhin

sehr hoch ist. Einzeltests werden weiterhin bezahlt: Antigentests in jedem Fall, und PCR-Tests für Personen mit Symptomen oder nach engem Kontakt mit positiv getesteten Personen.

Erwerbsausfall-Zahlungen werden für bestimmte Personengruppen weitergeführt. Mit der Aufhebung der Maßnahmen entfällt auch die Notwendigkeit für die meisten wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen. So kann ab dem 17. Februar kein Anspruch auf Erwerbsausfall infolge Betriebsschließung, Veranstaltungsverbot, eingeschränkter Erwerbstätigkeit oder ausgefallener Fremdbetreuung mehr geltend gemacht werden.

Ausgenommen davon sind bis am 30. Juni 2022 Personen, die im Veranstaltungsbereich tätig sind und deren Erwerbstätigkeit aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie maßgeblich eingeschränkt ist. Bis Ende März sind zudem Personen ausgenommen, die ihre Tätigkeit aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit unterbrechen müssen. Insgesamt dürfte die rasche Aufhebung der Maßnahmen zu Minderausgaben in Höhe von mehreren hundert Millionen Franken gegenüber den eingestellten Beträgen führen.

Einreisebestimmungen angepasst

Die grenzsanitarischen Maßnahmen bei der Einreise in die Schweiz werden aufgehoben. Es muss kein Impf-, Genesungs- oder negativen Test-Nachweis und kein ausgefülltes Einreiseformular mehr vorgelegt werden.

Quelle: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-87216.html>

GRENZÜBERSCHREITEND

ARBEITEN IN DEUTSCHLAND BEI GLEICHZEITIGEM RENTENBEZUG AUS FRANKREICH: RECHTSKLARHEIT BEIM BEZUG VON KRANKENGELD

Oftmals haben Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, zuvor in Frankreich gearbeitet und dadurch Rentenansprüche in Frankreich erworben. Das gesetzliche Renteneintrittsalter liegt in Frankreich in der Regel niedriger als in Deutschland. Diese Grenzgänger*innen kommen also in die Situation, dass sie zwar ihre französische Rente beziehen können, aber noch keinen Anspruch auf die deutsche Rente haben oder hohe Abschläge ihrer deutschen Rente in Kauf nehmen müssten. Deshalb entscheiden sich viele von ihnen, weiterhin in Deutschland zu arbeiten und die französische Rente bereits zu beziehen. Diese Situation sorgte in der Vergangenheit immer wieder für Probleme im Krankheitsfall.

Das deutsche Sozialrecht schließt nämlich die Zahlung von Krankengeld aus, wenn der/die Versicherte bereits eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder eine Vollrente wegen Alters von einem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine vergleichbare Leistung einer staatlichen Stelle im Ausland bezieht. Es war lange Zeit streitig, ob es sich bei der französischen Rente um eine solche vergleichbare Leistung handelt. Es kam wiederholt vor, dass aufgrund des Rentenbezuges in Frankreich deutsche Krankenkassen im Krankheitsfall die Zahlung von Krankengeld verweigerten.

Nach jahrelangem Rechtsstreit vor den Sozialgerichten gibt es nun Klarheit: Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat am 02.12.2021 sein Urteil verkündet, dass die Person in dieser Situation das Recht hat, Krankengeld in voller Höhe zu beziehen.

In der Urteilsbegründung ist zu lesen, dass - wenn eine Person eine gesetzliche ausländische Altersrente bezieht und in Deutschland, wo sie noch erwerbstätig ist, das gesetzliche Rentenalter noch nicht erreicht hat - diese Rente nicht die gesamte berufliche Laufbahn abbilden kann. Diese Rente ist dann nicht mit einer typischen Vollrente vergleichbar, deren Ziel es ist, den Lebensunterhalt zu sichern

Quelle: <https://www.arbeitskammer.de/dynamische-inhalte/newsletter/verschickte-newsletter/tfg30/newsletter-12022-der-task-force-grenzgaenger-30-der-grossregion/>

EINFÜHRUNG DES PASS VACCINAL IN FRANKREICH UND DER VERGLEICH ZUR DEUTSCHEN 2G/ 2G+ REGELUNG

Die Corona-Pandemie schränkt auch im Jahr 2022 das öffentliche Leben in Frankreich wie in Deutschland ein. Bei fast jeder Gelegenheit muss ein Nachweis erbracht werden, ob man geimpft, genesen oder getestet ist. Ob im Einzelhandel, im Restaurant oder im ÖPNV, ein entsprechendes digitales Zertifikat muss immer bereitgehalten werden. Dieser Artikel informiert über die Einführung des *Pass vaccinal* in Frankreich und vergleicht diesen mit den deutschen Zutrittsbeschränkungen 2G und 2G+.

Frankreich:

Seit dem 24. Januar 2022 gilt in Frankreich der *Pass vaccinal*. Alle Personen ab 16 Jahren müssen von nun an vor dem Betreten eines Theaters oder eines Restaurants, eines Fitnessstudios, eines Hotels oder eines Fernverkehrszuges diesen *Pass vaccinal* vorzeigen. Als gültiger *Pass vaccinal* wird anerkannt:

- ✓ Eine Impfbescheinigung, aus der hervorgeht, dass eine Grundimmunisierung einschließlich einer Auffrischungsimpfung innerhalb der vorgeschriebenen Frist für Personen ab 18 Jahren und 1 Monat durchgeführt wurde, die dafür in Frage kommen
- ✓ Eine Bescheinigung über die Genesung von Covid-19, die mindestens elf Tage und weniger als sechs Monate zurückliegt
- ✓ Eine Bescheinigung über medizinische Gründe, die einer Impfung entgegenstehen. Die betroffenen Personen erhalten somit von ihrer Ärztin oder ihrem Arzt ein Dokument, das anstelle des *Pass vaccinal* vorgelegt werden kann

Beachte: Der *Pass vaccinal* gilt nicht für Personen zwischen 12 und 15 Jahren. Diese haben die Möglichkeit weiterhin ihren *Pass sanitaire* vorzuweisen!

Der Unterschied zwischen dem *Pass vaccinal* und dem *Pass sanitaire* ist, dass der *Pass sanitaire* auch ein negatives Testergebnis eines PCR- oder Antigenschnelltest von weniger als 24h als gültigen Nachweis im Falle einer Zugangsbeschränkung vorsieht.

Seit dem 15. Februar 2022 muss die Auffrischungsdosis für über 18-Jährige ab drei Monaten nach Ende der Grundimmunisierung und innerhalb von höchstens vier Monaten verabreicht werden.

Der *Pass vaccinal* soll bis zum 31. Juli 2022 eingesetzt werden.

Deutschland:

In Deutschland gilt schon seit einigen Monaten in öffentlichen Einrichtungen, Restaurants und im Einzelhandel die 2G-Regelung. Das bedeutet, ähnlich wie beim französischen *Pass vaccinal*, dass nur Personen mit einer Grundimmunisierung durch ein vollständiges Impfschema oder Genesene die öffentlichen Räumlichkeiten betreten dürfen. Anders als in Frankreich kann in Deutschland aber auch, je nach Inzidenzwerten in der betreffenden Gemeinde, die 2G+ Regelung angewendet werden. Das bedeutet dann, selbst geimpfte und genesene Personen müssen mindestens einen negativen Antigenschnelltest, der vor nicht mehr als 24h durchgeführt wurde, vorweisen. Wer jedoch eine Auffrischungsimpfung erhalten hat, ist von der Testpflicht befreit. Auch Menschen deren Grundimmunisierung nicht länger als drei Monate her ist, sind nicht in der Pflicht einen Test vorzuweisen. Das gilt ebenso für Genesene, deren positives Testergebnis nicht länger als drei Monate zurückliegt.

Aufstellung der unterschiedlichen Gültigkeitszeiträume der deutschen und französischen Impf- bzw. Genesenenzertifikate für den **Zutritt** zu öffentlichen Einrichtungen, Restaurants, Einzelhandel etc.:

	Frankreich	Deutschland
Grundimmunisierung (einschließlich Genesung und 1 Impfung)	Ab 7 Tage nach letzter vorgesehener Impfung bis 4 Monate	Ab 14 Tage nach letzter vorgesehener Impfung bis unbegrenzt bei 2G und 3 Monate bei 2G+
Auffrischungsimpfung (einschließlich Genesung und 2 Impfungen)	Ab 3 Monate nach Grundimmunisierung, Unbegrenzt	Ab 3 Monate nach Grundimmunisierung, Unbegrenzt
Genesung	Ab 11 Tage nach positivem Text bis 4 Monate	Ab 28 Tage nach positivem Test bis 3 Monate*

* Zurzeit wird in Deutschland darüber diskutiert die Gültigkeitsdauer des Genesenenstatus wieder auf 6 Monate zu verlängern

ACHTUNG:

Die Gültigkeitszeiträume für den **Grenzübertritt** unterscheiden sich vor dem Hintergrund der „Empfehlung des Rates der Europäischen Union für eine koordinierte Vorgehensweise zur Erleichterung der sicheren Ausübung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie und zur Ersetzung der Empfehlung (EU) 2020/1475“ vom 24. Januar 2022 und der EU-Verordnung 2021/2288 zum digitalen Covid-Zertifikat vom 21. Dezember 2021 von denen, die für den innerstaatlichen Zutritt im öffentlichen Leben gefordert werden:

	Frankreich	Deutschland
Grundimmunisierung (einschließlich Genesung und 1 Impfung)	Ab 7 Tage nach letzter vorgesehener Impfung bis 270 Tage	Ab 14 Tage nach letzter vorgesehener Impfung bis 270 Tage
Auffrischungsimpfung (einschließlich Genesung und 2 Impfungen)	Ab 3 Monate nach Grundimmunisierung, Unbegrenzt	Ab 3 Monate nach Grundimmunisierung, Unbegrenzt
Genesung	Ab 11 Tage nach positivem Test bis 180 Tage	Ab 28 Tage nach positivem Test bis 3 Monate

Quelle:

<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html#c23764>

Als Beispiel für eine 2G+ Regelung: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

<https://www.gouvernement.fr/info-coronavirus/pass-vaccinal>

GEÄNDERTE KONTAKTSTELLE BEIM A1-ANTRAG IN FRANKREICH

Das A1-Formular bescheinigt einer Person ihre Zugehörigkeit zu einem Sozialversicherungsrecht. In der Regel brauchen Angestellte oder Selbständige das Formular, wenn sie in mehreren Ländern Europas und/oder in der Schweiz arbeiten. Nach europäischem Gesetz unterliegt jede Person zu einem bestimmten Zeitpunkt immer nur dem Sozialversicherungsrecht eines Landes.

Das Formular A1 wird vom Wohnland der betroffenen Person ausgestellt und ist bis zum angegebenen Auslaufdatum oder bis zum Widerruf durch die ausstellende Behörde gültig.

Seit Januar 2022 muss der Antrag auf ein A1-Formular in Frankreich nicht mehr bei der Krankenkasse (CPAM), sondern beim *Centre National de Gestion (CNG) de la mobilité internationale (Urssaf)* gestellt werden. Das CNG kann per E-Mail unter mobilite-internationale@urssaf.fr oder telefonisch unter 0 806 804 213 (Service kostenlos + Preis nach Telefentarif) montags bis freitags von 9 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 16 Uhr kontaktiert werden. Die *Mutualité sociale agricole (MSA)* bleibt für Beschäftigte im Agrarsektor weiterhin zuständig.

Quelle : <https://www.cleiss.fr/reglements/a1.html>

ÖFFNUNGSZEITEN UND SPRECHTAGE MÄRZ 2022

Beratungstermine können Sie direkt bei der jeweiligen INFOBEST vereinbaren. Die Kontaktdaten und Öffnungszeiten finden Sie, indem Sie in der untenstehenden Tabelle auf den Namen der gewünschten INFOBEST klicken.

Ausschließlich nach Vereinbarung, vor Ort oder telefonische Sprechstunden	INFOBEST PAMINA	INFOBEST Kehl/ Strasbourg	INFOBEST Vogelgrun/ Breisach	INFOBEST PALMRAIN
EURES-T Oberrhein				
Agentur für Arbeit, Pôle emploi			24.03.2022	
Rentenkassen				
Krankenkassen	AOK 03.03.2022		Virtueller Workshop zu Krankenversicherung und Leistungen 10.03.2022	
Caf				
Notar/ Steuerberater	08.03.2022			
Grenzgängersprechtage				




Das Tragen einer Maske und die Desinfektion der Hände ist in allen Räumen verpflichtend.

Netzwerk der Informations- und Beratungsstellen
für grenzüberschreitende Fragen am Oberrhein

 www.infobest.eu

INFOBEST Kehl/Strasbourg




Rehfußplatz 11
D-77694 Kehl am Rhein

D:  07851 / 9479 0
D:  07851 / 9479 10
F:  03 88 76 68 98

 kehl-strasbourg@infobest.eu

INFOBEST Vogelgrun/Breisach



Ile du Rhin
F-68600 Vogelgrun

D:  07667 / 832 99
F:  03 89 72 04 63
F:  03 89 72 61 28

 vogelgrun-breisach@infobest.eu

INFOBEST PAMINA

2, rue du Général Mittelhauser
F-67630 Lauterbourg

F:  03 68 33 88 00
F:  03 68 33 88 28






Hagenbacherstraße 5A
D-76768 Neulauterburg

D:  07277 / 8 999 00
D:  07277 / 8 999 28

 infobest@eurodistrict-pamina.eu

INFOBEST PALMRAIN

Pont du Palmrain
F-68128 Village-Neuf

D:  07621 / 750 35
F:  03 89 70 13 85
F:  03 89 69 28 36
CH:  061 322 74 22
CH:  061 322 74 47

 palmrain@infobest.eu

Impressum:

Verantwortlich für die aktuelle Ausgabe: INFOBEST Vogelgrun/Breisach

 vogelgrun-breisach@infobest.eu

Redaktion:

Christiane Andler, Marie Back, Marc Borer, Delphine Carré, Stephanie Elfgang, Marilyne Fritz, Anette Fuhr, Michael Großer, Felicia Herr, Laura Hofherr, Christine Journot-Seiffge, Julien Kurtz, Orianne Lançon, Denise Loewenkamp, Stéphanie Roser, Marcus Schick, Melanie Skotnik, Annette Steinmann.

Newsletter abbestellen:

Wenn Sie unser zweimonatlich erscheinendes Infobulletin nicht mehr erhalten möchten, können Sie den Newsletter hier abbestellen: www.infobest.eu/de/newsletter-abbestellen.